

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/067

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	03.04.2017	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	08.05.2017	Beschlussfassung			

Neue Ausrichtung der Förderung für Blasmusik ab 2018

I. Beschlussantrag

1. Für die in der Begründung beschriebenen Blasmusikvereine bzw. Abteilungen in Stiftungen werden die laufenden Zuschüsse ab 01.01.2018, wie in Anlage 1 dargestellt, neu geregelt.

Analog zur Sportförderung wird eine Jugendförderung eingeführt. Diese soll ab 01.01.2018 nun 25 €/Jugendlichem betragen. Darüber hinaus soll ein Sockelbetrag gewährt werden, der sich an der Zahl der aktiven Musiker wie folgt bemisst und zwar für:

bis	49 Aktive Musiker (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	2.000 €
ab	50 - 74 Aktive Musiker (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	3.000 €
ab	75 - 99 Aktive Musiker (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	4.000 €
über	100 Aktive Musiker (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	5.000 €.

2. Die bisher gewährten Zuschüsse für die Beschaffung von Instrumenten entfallen ab 01.01.2018.

3. Die bisher gewährten Zuschüsse für die Beschaffung von Trachten entfallen ab 01.01.2018. Es wird künftig nur noch die einmalige komplette Ausstattung der Blasmusikvereine bzw. Abteilungen von Stiftungen mit einem Fördersatz von 25 % der anrechnungsfähigen Kosten unterstützt. Die Zweckbindung für diese Zuschüsse beträgt 25 Jahre.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die **laufenden Zuschüsse** für die Blasmusikvereine in Biberach wurden letztmals 1979 angepasst. In **Anlage 1** ist die Entwicklung der Mitglieder sowie die Höhe der bisherigen Förderung exemplarisch im letzten Jahr 2016 dargestellt.

Daneben gibt es seit Jahren **einmalige Zuschüsse** für die Beschaffung von Instrumenten durch Vereine sowie für die Ersatzbeschaffung von Trachten in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten.

2. Neue Ausrichtung der Förderung für Blasmusik ab 2017

Ziel der Neuausrichtung der Förderung für Blasmusik ist eine Zusammenfassung der laufenden und einmaligen Zuschüsse und damit eine Vereinfachung für alle Beteiligten.

Die laufende Förderung wurde, wie bei anderen Vereinen auch, seit Jahren auf dem bisherigen Niveau belassen. Dabei wurden für die Biberacher Blasmusikvereine 1979 höhere Zuschüsse gewährt wie für die Teilortvereine. Begründet wurde dies damals mit einer „anderen Ausgangslage“. Das ist nach Auffassung der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Darüber existiert in Form der Kleinen Schützenmusik zwischenzeitlich ein Jugendblasorchester, welches bisher nicht in den Genuss von städtischen Fördermitteln gekommen ist. Das soll jetzt ebenfalls geändert werden.

Im Hinblick auf die Umstellung auf die Kommunale Doppik, halten wir eine neue Ausrichtung der Förderung der Blasmusik im Bereich der einmaligen Zuschüsse für notwendig. Künftig muss jedes bezuschusste Anlagegut aktiviert und damit im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft werden, ob die Anlagegüter noch vorhanden und werthaltig sind.

Hinzu kommt der Aufwand für die jährliche Erstellung der Abrechnung für die Vereine und die Verwaltung. Außerdem hat fast jeder Verein jährlich eine andere Vorsteuer-Quote. Darüber hinaus lässt die aktuelle Ausgestaltung der Förderung Raum für Missbrauch, indem z. B. auch private Instrumente über den Verein gekauft wurden, um so in den Genuss des Zuschusses zu kommen. Eine Überprüfung steht in keiner Relation zum Verwaltungsaufwand. Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung eine Neuausrichtung der einmaligen Zuschüsse für Blasmusikvereine für notwendig. Dabei sollen die einmaligen Zuschüsse abgeschafft und in der neuen Ausrichtung der laufenden Zuschüsse eingepreist werden.

Die neue Ausrichtung orientiert sich an der Zahl der Jugendlichen. Hierfür wird analog zur Sportförderung derselbe Betrag angesetzt. Dieser soll ab 01.01.2018 nun 25 €/Jugendlichem betragen. Darüber hinaus soll ein Sockelbetrag je Blasmusikverein bzw. Abteilung einer Stiftung gewährt werden, der sich an der Zahl der aktiven Musiker wie folgt bemisst:

bis	49 Aktive Musiker (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	2.000 €
ab	50 - 74 Aktive Musiker (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	3.000 €
ab	75 - 99 Aktive Musiker (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	4.000 €
über	100 Aktive Musiker (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	5.000 €.

Die in Anlage 1 beigefügte Vergleichsberechnung zeigt, dass sich alle Vereine mit der vorgeschlagenen Neuausrichtung der Förderung insgesamt besser stellen als bisher.

Die Mitgliederdaten können jährlich über den Blasmusikkreisverband abgerufen werden, so dass es weder für die Verwaltung noch für die Vereine durch die neue Ausrichtung der Förderung zu einem höheren Verwaltungsaufwand kommen wird. Dabei werden jeweils die Mitgliederdaten des Vorjahres als Basis für die Zuschussberechnung des laufenden Jahres verwendet.

Die Stärkung der Jugendarbeit ist darüber hinaus sinnvoll, um den musikalischen Nachwuchs stärker zu fördern. Die Musikvereine haben vor dem Hintergrund der sich verändernden Schullandschaft als auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung zwar noch keine Nachwuchssorgen. Damit das so bleibt, will die Verwaltung dies mit finanziellen Anreizen unterstützen.

Die dynamische Ausrichtung der Förderung ermöglicht eine gerechtere Verteilung der Mittel und eine nähere Ausrichtung an den Bedürfnissen.

3. Finanzielle Folgen der Neuausrichtung

Bisher wurden jährlich rund 13.800 € für die laufenden Zuschüsse und rund 25.000 € für die einmaligen Zuschüsse bereitgestellt. Ab 01.01.2018 sollen die laufenden Zuschüsse auf rund 40.000 € erhöht werden, gleichzeitig entfallen die einmaligen Zuschüsse.

Die komplett neue Beschaffung von Trachten der Blasmusikvereine, wie dies in den letzten Jahren in Rißegg-Rindenmoos und Ringschnait der Fall war, soll weiterhin gefördert werden. Eine solche komplette Neuausstattung erfolgt aber in der Regel alle 25 - 30 Jahre und stellt für die Betroffenen einen besonderen Kraftakt dar.

Die Zweckbindung für diese Zuschüsse wird daher auf 25 Jahre festgeschrieben, mit der Folge, dass hierfür auch künftig Zuschüsse in Höhe von 25 % der anrechnungsfähigen Kosten gewährt werden können, aber eben nicht mehr für unterjährige einzelne Beschaffungen.

Im Haushaltsplan 2018 werden die Mittel entsprechend der Neuausrichtung der Förderung eingestellt.

Leonhardt

Anlage 1 - Mitgliederstatistik und Förderung